

Professor Dr. Hans Kudlich, Erlangen\*

## Original-Examensklausur: „Ein Bastler in Geldnot“

THEMATIK	Unmittelbares Ansetzen bei Regelbeispielen; Gefährdungsschaden iRd § 315 c StGB; Eigentumsproblematiken beim Raub; Vermögensschaden iRd §§ 253 I, II, 255 StGB; Entfernung vom Unfallort bei Vortäuschen einer fehlenden Unfallbeteiligung; neutrale, berufsbedingte Beihilfe; Einbringung von fehlerhaften Vernehmungen in Hauptverhandlung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Original-Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Habersack, Deutsche Gesetze

### ■ SACHVERHALT

#### TEIL I

A war ein begeisterter Tüftler und Bastler. In seiner kleinen heimischen Werkstatt entwickelte er ein Gerät, mit dem es ihm gelang, das Signal von Funkfernbedienungen zum Öffnen und

---

\* Der Verfasser ist Inhaber eines Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Erlangen-Nürnberg. Die vorliegende Klausur wurde auf Vorschlag des Verfassers im Termin 2020/2 im Ersten Staatsexamen in Bayern gestellt.

Schließen von Fahrzeugen so zu stören, dass dieses nicht an das Fahrzeug übertragen wurde. Um den Störimpuls auch auf etwas weitere Entfernung senden zu können, begab er sich in seinen Stamm-Elektronikladen, erklärte seinem Lieblingsverkäufer B stolz von seiner „Erfindung“ und erwarb bei ihm eine leistungsstarke Batterie für Geräte mit hohem Energiebedarf. Wofür er den Störsender genau einsetzen wollte, berichtete er dem B nicht. Allerdings benötigte dieser nicht viel Fantasie, um sich vorzustellen, dass der notorisch „klamme“ A den Störsender nicht nur an seinem eigenen Auto verwenden würde.

Nachdem A sein Gerät mit der leistungsstarken Batterie verbunden hatte, begab er sich in ein größeres Parkhaus in der Stadt. Dort postierte er sich hinter einer Ecke und wartete, bis der Kunde K mit seinem Auto in ungefähr 15 Meter Entfernung parkte. Als K nach dem Verlassen des Wagens mit seiner Funkvermittlung das Auto verriegeln wollte, sendete A seinen Störimpuls. Dem K fiel jedoch auf, dass die Tür nicht verriegelte und die Außenspiegel sich nicht einfuhren, weshalb er noch mehrfach auf die Schließen-Taste drückte und sich das Auto im dritten Anlauf endlich verriegelte, da A den richtigen Zeitpunkt zum Senden des Steuerungssignals verpasst hatte. Weitere 20 Minuten später parkte, ebenfalls in der Nähe, der L. Auch als L sein Auto verriegeln wollte, sendete A den Störimpuls und hatte diesmal mehr Glück. L merkte nicht, dass es zu keiner Verriegelung kam und verließ das Parkhaus. A lief 2 Minuten später zu Ls Wagen, öffnete den Kofferraum und fand darin zu seiner großen Freude eine Kiste mit sechs Flaschen Rotwein im Gesamtwert von ca. 300 EUR, die er mitnahm und in sein eigenes Auto stellte.

Noch im Parkhaus leerte A die erste halbe Flasche und beschloss dann, sich für den Rest in einem Supermarkt eine kleine Brotzeit zu besorgen. Mit einer BAK von 0,6 Promille setzte er sich in seinen Wagen und fuhr in Richtung des Supermarktes. Auf der Straße zum Ortsrand kam A alkoholbedingt auf die Gegenfahrbahn. Als ihm ein Lkw entgegenkam, gelang es A zwar noch, sein Fahrzeug wieder auf die richtige Fahrspur zu lenken; er streifte jedoch mit seinem Auto den Anhänger des Lkws, wodurch bei diesem ein Schaden in Höhe von etwa 250 EUR entstand. Beide Fahrzeuge hielten an. Zu As großer Erleichterung meinte der Lkw-Fahrer, an seinem Anhänger seien schon so viele Schrammen, dass man den Unfall nicht förmlich aufnehmen müsse, sondern dass es in Ordnung sei, wenn A ihm hier auf der Stelle formlos 200 EUR gebe, was A auch bereitwillig tat.

Um doch noch einkaufen zu können, fuhr A zur Filiale der nächsten Bank, welche zwar schon geschlossen hatte, in deren Vorraum aber ein Geldautomat stand. Kurz vor A hatte auch der C diesen Vorraum betreten. Als A sah, dass C gerade seine PIN eingetippt hatte und nun auf dem Display einen Betrag anwählen wollte, sprang A einer plötzlichen Eingebung folgend herbei, stieß den C energisch zu Boden, drückte auf die Zahl „500“, entnahm das Geld und flüchtete, während C benommen am Boden lag.

A bestieg sein Fahrzeug und machte sich auf dem schnellsten Weg nach Hause. Auf einer in seiner Fahrtrichtung doppelspurig ausgebauten Straße am Ortsrand fuhr A statt mit den zulässigen 50 km/h ungefähr 80 km/h, als die Z mit ihrem Pkw aus einer am rechten Fahrbahnrand gelegenen Parkbucht in Fahrtrichtung des A in den rechten Fahrstreifen einfuhr. A, der bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sein Fahrzeug noch vor der Z zum Stehen hätte bringen können, musste zur Vermeidung einer Kollision ruckartig auf die linke Fahrspur ausweichen, wodurch der auf der linken Fahrspur fahrende D zu einem Ausweichmanöver gezwungen wurde, das an einem Baum endete. Ds Fahrzeug wurde dabei schwer beschädigt und D selbst verletzt. A stellte sein Fahrzeug rund 300 Meter weiter am Straßenrand ab und kehrte zu Fuß zur Unfallstelle zurück. Dort gab er sich allerdings nicht als Unfallbeteiligter zu erkennen und schilderte auch den anschließend eintreffenden Polizeibeamten, er habe den Unfall als am Fahrbahnrand befindlicher Fußgänger beobachtet. Er machte dabei Angaben zum Unfallhergang, wobei er allerdings seine eigene Unfallbeteiligung durch die eines vermeintlich unbekanntes Fahrers ersetzte. Nachdem D von einem Krankenwagen abgeholt worden war und die Polizisten den Unfallort verlassen hatten, machte sich auch A zu Fuß zurück auf den Weg zu seinem Auto, ohne irgendjemandem etwas von seiner Unfallbeteiligung mitgeteilt zu haben und später noch mitzuteilen.

## TEIL II

Aufgrund der in der Bank angebrachten Videokamera gelingt es mithilfe von Zeugen, den A als potentiellen Täter des Überfalls im Bankvorraum zu identifizieren. Als daraufhin zwei Polizisten dem A einen Besuch abstatten, belehren sie ihn ordnungsgemäß darüber, dass er nicht aussagen müsse und auch jederzeit einen Verteidiger konsultieren könne, weisen ihn aber nicht darauf hin, dass es unter Umständen die Möglichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers geben könnte. A, dem die Angelegenheit inzwischen leidtut, hält es für das Beste,

gleich „reinen Tisch zu machen“ und legt ein Geständnis ab. In der Hauptverhandlung widerspricht As Verteidiger der Verwertung dieses Geständnisses. Die Große Strafkammer stützt ihre Verurteilung gleichwohl unter anderem maßgeblich auch auf die gegenüber den Polizisten gemachte Aussage des A, über die einer der Polizisten als Zeuge vernommen wurde.

**Bearbeitungsvermerk:**

Zu I: Wie haben sich A und B nach dem StGB strafbar gemacht?

Zu II: Wäre eine auf die Verwertung der Aussage gestützte Revision des A gegen die Verurteilung begründet?